

Die Aufhebung des Wege- und Pflastergeldes in der Stadt Oera und der Verbrauchsabgabe von den daselbst eingebrachten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen ist zur Zeit wohl kaum für ausführbar zu erachten, weil die Stadtgemeinde bei ihrer jetzigen Finanzlage schwerlich im Stande sein würde, den ihr hiernach erwachsenden Einnahmeausfall anderweit zu decken.

Wir haben Uns nicht entschließen können, die Aufhebung der Vorschule am Gymnasium in Oera anzuordnen. Die Vortheile, die diese Vorschule dem Gymnasium bringt, sind so erheblich, daß die Maßregel der Aufhebung Uns nicht gerechtfertigt erscheint.

Die vom Landtage beantragte Einziehung einer Amtsrichterstelle in Schleiz oder Lobenstein hat sich als unansführbar herausgestellt. Bei dem Amtsgerichte Schleiz ist veruchsweise eine zur Erledigung gekommene Amtsrichterstelle ungefähr 1¹/₂ Jahr unbesetzt geblieben; die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Geschäfte von zwei Amtsrichtern nicht rechtzeitig erledigt werden können. Ebenso ist in Lobenstein die Einziehung einer Richterstelle ohne Gefährdung der ordnungsmäßigen Geschäftsführung nicht möglich. Die Verminderung des Richterpersonals würde den Interessen der Bevölkerung in den betreffenden Gerichtsbezirken zuwiderlaufen und am wenigsten in der nächsten Zeit, in der den Amtsgerichten mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs neue Aufgaben erwachsen, für rathsam zu erachten sein.

Schließlich sprechen Wir dem Landtage Unsern Dank aus für die Hin- gebung und Gewissenhaftigkeit, mit der er die ihm überwiesenen zahlreichen Vorlagen erledigt hat.

Urkundlich haben Wir den gegenwärtigen

Landtagsabschied

unter Beidruckung Unseres Fürstlichen Inseignets eigenhändig vollzogen.

Schloß Ebersdorf, am 31. August 1898.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Eugelhardt. v. Hinüber. K. Graefel.